



[Adresse Empfänger
(GKV/PKV/Amtsvormund ...)]

[Stadt, Datum]

Bestätigung über die medizinische Notwendigkeit der RSV-Prophylaxe mit dem monoklonalen Antikörper Palivizumab für das Kind

[Name, Geburtstag
Anschrift]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei o. g. Patienten liegen folgende Risikofaktoren vor:

- [Aufzählung Diagnosen/Risikofaktoren
- ...
- ...
- ...]

Das Kind zählt somit als hochgradig RSV-infektions- und komplikationsgefährdet zur Indikationsgruppe für die RSV-Immunsierung mit dem monoklonalen Antikörper Palivizumab. Eine Immunsierung zum Schutz vor Komplikationen einer Infektion mit dem Respiratory-Syncytial-Virus ist in der bevorstehenden RSV-Saison medizinisch notwendig.

Palivizumab wird von den gesetzlichen Krankenversicherungen erstattet. Gemäß Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschusses [Gemeinsamer Bundesausschuss. Therapiehinweise gemäß § 92 Abs. 2 Satz 7 SGB V i. V. m. § 17 AM-RL zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von Arzneimitteln. Letzte Änderung. In Kraft getreten am 27.06.2020, S. 89 – 92] ist der Einsatz von Palivizumab wirtschaftlich bei:

Kindern mit hohem Risiko im Alter von ≤ 24 Lebensmonaten zum Beginn der RSV-Saison, die wegen bronchopulmonaler Dysplasie begleitende therapeutische Maßnahmen innerhalb der letzten bis wenigstens 6 Monate vor Beginn der RSV-Saison benötigten. Diese Maßnahmen beinhalteten zusätzlichen Sauerstoff, Steroide, Bronchodilatoren oder Diuretika mit hämodynamisch relevanten Herzfehlern (zum Beispiel relevante Links-Rechts- und Rechts-Links-Shunt-Vitien und Patienten mit pulmonaler Hypertonie oder pulmonalvenöser Stauung).

Kindern im Alter von ≤ 6 Monaten bei Beginn der RSV-Saison

- die als Frühgeborene bis zur vollendeten 28. Schwangerschaftswoche (28 [+6] SSW) geboren wurden.
- die als Frühgeborene ab der 29. bis zur vollendeten 35. Schwangerschaftswoche (35 [+6] Schwangerschaftswochen) geboren wurden, nur nach individueller Abwägung weiterer Risikofaktoren, die für schwere Verläufe der RSV-Infektion disponieren.

Die Applikation von Palivizumab wird während der RSV-Saison (Beginn in der Regel zwischen November und März) vorgenommen. Die Injektionen erfolgen in Abständen von maximal 28 Tagen intramuskulär in einer Dosis von 15 mg pro Kilo Körpergewicht. Als wirtschaftlich gelten fünf Applikationen; ggf. mehr in Abstimmung mit dem G-BA.

Bei o. g. Patienten besteht ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der RSV-Prophylaxe, deren Unterlassung im Erkrankungsfall mit haftpflichtrechtlich relevanten Komplikationen und Folgeschäden einhergehen kann. Bitte bestätigen Sie den Eltern/Sorgeberechtigten die Kostenübernahme.

Für weitere Informationen stehe ich unter [Vorwahl/Telefonnummer] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
[Arztunterschrift/-stempel]